

Lichterwald
Frau Huber Anita
Kratzstrasse 16
8424 Embrach

Lenzburg, 26.07.2017

Reservation Römersteinhütte

Gerne bestätigen wir Ihnen folgende Reservation für die Römersteinhütte:

Veranstalter: Lichterwald / *Minimer.ch*

Anlass: Vereinsfest

Personenanzahl ca.: ~~20~~ *40*

Datum mit Zeitangabe: Samstag, 28.10.2017 von 11:00 Uhr bis Sonntag, 29.10.2017 02:00 Uhr

<u>Räumlichkeiten:</u>	<u>Kosten</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Römersteinhütte	CHF 150.00
<input checked="" type="checkbox"/> Grillrost für Aussenanlage	gratis

Kosten: CHF 150.-- pro Tag

Nebenkosten: Holz , evtl. Nachreinigung, allfällige Benuetzung von Kerzen, Kosten bei Materialbeschädigungen

Die Benützung des Grillrostes für Aussenanlage ist im Preis inbegriffen.

Diese Reservation fällt dahin, wenn der Veranstalter den unterzeichneten Vertrag nicht innerhalb 4 Wochen ab Versanddatum zurücksendet.

Kapazität Römersteinhütte: Die Hütte ist für 30 – max. 40 Personen geeignet.

Hüttenwart: **Herr Martin Meichtry, Lenzburg, Tel. 079 303 86 12**

Die nachfolgenden Benützungsbedingungen (Seite 3 + 4) gelten als integrierender Bestandteil des Vertrages.

Wir danken für Ihre Reservation und wünschen Ihnen heute schon einen angenehmen Aufenthalt in der Römersteinhütte.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindebauten und Sportanlagen


E. Bircher
Vermietung

Kopie z. K. an:

- o Herr M. Meichtry, Hüttenwart
- o Regionalpolizei

Zur Kenntnisnahme:

ES IST UNTERSAGT, EINE VERSTÄRKERANLAGE SAMT LAUTSPRECHERN ZU BENUTZEN!
(Siehe Bestimmungen Seite 4, Waldgesetz des Kantons Aargau AWaG sowie Polizeireglement der Stadt)

Freinacht bis 02.00 Uhr

Zur Kenntnis genommen:

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters

Bestätigung:

Der Veranstalter bestätigt die Reservation und anerkennt die Reservations- und Benützungsbedingungen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Bei Falschangaben über die Veranstaltung /Vermieter kann der Anlass abgebrochen bzw. Mietvertrag annulliert werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters

Römersteinhütte / Benützungsbedingungen

- Zufahrt / **Höchstens mit zwei Fahrzeugen** für Materialtransporte auf der offiziellen Waldstrasse bis zum kleinen Parkplatz neben der Hütte. **Für die übrigen FZ ist es nicht gestattet, den ungekiesten Waldboden zu befahren oder den Fussweg zur Hütte als Fahrweg oder Parkplatz zu benutzen!**
- Parkierung Übrige Autos bitte auf dem Park & Pool auf der anderen Strassenseite parkieren, es hat dort genug Parkplätze.
Es ist nicht gestattet in der Hütte zu übernachten.
- Licht Der Hauptschalter ist gegenüber der Eingangstüre. Die Helligkeit kann mit den Drehknöpfen (rechts neben dem Eingang) geregelt werden.
- Holz Steht Ihnen in der Hütte genügend zur Verfügung, pro Sack/Karton wird Fr. 9.50 verrechnet. Der Hüttenwart kontrolliert, wieviel Holz benötigt wurde und meldet uns dies, damit es entsprechend verrechnet werden kann.
- Cheminée und Heizung Nach Möglichkeit mindestens 1 ½ bis 2 Stunden vor der Hüttenbenützung anfeuern. Kamindeckel durch Aushängen der Kette öffnen.
Der Warmluftventilator wird an der Wand rechts vor dem Inneneingang zur Hütte eingeschaltet (grüne Kontrolllampe). Ventilator erst ca. 1 ½ Stunden nach dem Anfeuern betätigen.
Bitte Feuer **n i e** mit Wasser löschen! Noch glimmende Glut zusammenkehren, Kamindeckel schliessen (Kette ziehen und einhängen).
Als zusätzliche Heizung zum Cheminée empfehlen wir Ihnen den Holzkochherd.
- Grillofen Bitte ganz hinten anfeuern (Rauchentwicklung) und die Glut erst später verteilen. Keinesfalls überhitzen. **Nach der Benützung bitte den Rost reinigen!**
- Holzherd Bitte halten Sie das Wasserschiff ständig gefüllt, wenn Sie im Herd feuern. Pfannen nicht leer auf die Platten stellen. Wenn der Grillofen nicht mehr raucht, kann die Rauchklappe geschlossen werden, damit der Holzherd besser wirkt.
- Kochplatten Kochplatten nach Gebrauch abstellen und Stromkabel aus der Steckdose nehmen!
- Geschirr Bitte beachten Sie, dass **k e i n** Geschirr vorhanden ist (lediglich Pfannen). Ebenso ist kein Kühlschrank in der Hütte.
- Feuerstelle im Wald Mit der Benützung der Römerstein-Hütte steht Ihnen der Picknickplatz direkt vor der Hütte zur Verfügung.

Reinigung und Abgabe der Hütte / Schlüsselüber-/rückgabe

Die Hütte steht Ihnen am Reservationstag ab 12.00 Uhr **bis 10.00 Uhr des folgenden Tages** zur Verfügung. Der Schlüssel für die Waldhütte ist von Mo.-Fr. **bis spätestens 17.00 Uhr, beim Stadtbauamt, Kronenplatz 24, 5600 Lenzburg (Tel. 062 / 886 45 14) während den Büroöffnungszeiten abzuholen.** Nach dem Anlass bitten wir Sie, den Schlüssel **umgehend** in den Briefkasten des Stadtbauamtes zu werfen. **Die Hütte ist so zu verlassen wie sie angetreten wurde, Staubsaugerrein, Reinigungs-Mehraufwand oder zusätzliche Reinigung wird dem Veranstalter im Stundenaufwand verrechnet. Bitte die Asche u. Glut vom Cheminée u. Schwedenofen in dem dafür vorgesehenen Kübel leeren und diesen wegen Überhitzung allenfalls nach draussen stellen. Sollten Sie die Hütte bei Antritt in einem schlechtem Zustand antreffen, so bitten wir Sie, sich umgehend mit dem Hauswart Herr Meichtry in Verbindung zu setzen. Reklamationen im Nachhinein sind schwierig zu beurteilen.** Mobiliar bitte gleich wie beim Antritt hinstellen, Fensterläden verriegeln, Fenster und Türen schliessen, Wasserhahn gut zudrehen, elektrischen Hauptschalter ausschalten. Abfall bitte mitnehmen und fachgerecht entsorgen.

Wir bitten Sie:

- Hütte, Mobiliar und Einrichtung schonend zu behandeln
- **keine Abfälle zu hinterlassen**
- mit Wasser sparsam umzugehen
- auf Lärm zu verzichten

Allgemeines

Der Veranstalter /Vertragsunterzeichnende trägt die volle Verantwortung für einen geordneten Betrieb und insbesondere die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in und um die Römersteinhütte (einschliesslich Parkierungsflächen).

Fehlendes oder defektes Material ist dem Stadtbauamt, Gemeindebauten und Sportanlagen, zu melden und wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

In begründeten Fällen kann eine Benutzungsbewilligung verweigert werden.

Vor allgemeinen Feiertagen kann eine Freinacht nicht bewilligt werden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§11

Veranstaltungen

¹ Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

² Die Bewilligungsinstanz lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung wegen des damit verbundenen Lärms oder aus einem anderen Grund mit den Zielen dieses Gesetzes oder anderen schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen unvereinbar ist.

³ Die Einwohnergemeinde kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.

Polizeireglement der Stadt

C. Wiederhandlung gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit

§13

2. Immissionen

In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind im Übrigen die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (§ 160 BauG) und der zugehörigen Ausführungserlasse sowie die entsprechenden Strafbestimmungen (§§ 219bis 221 BauG) anzuwenden.

§14

3. Lautsprecher

Wer ohne Bewilligung Lautsprecher auf öffentlichem Grund benutzt, wird bestraft.